



Kanton Bern
Canton de Berne

Aufsichtskonzept

Bernisches Historisches Museum

Bearbeitungsdatum	16. Juni 2022
Version	1.0
Dokument Status	fertiggestellt
Klassifizierung	Nicht klassifiziert
Autor/-in	Ruth Rentsch

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen	3
2.	Zweck und Interesse des kantonalen Engagements	3
3.	Finanzielle Bedeutung für den Kanton	3
4.	Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan	4
5.	Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan	4
6.	Vertretung des Kantons an der Generalversammlung	4
7.	Vermeidung von Rollenkonflikten	4
8.	Aufgaben	5
8.1	Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates.....	5
8.2	Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben	5
8.3	Aufgaben der zuständigen Fachdirektion	5
8.4	Aufgaben des Grossen Rates	6
8.5	Aufgaben der Finanzkontrolle	6
9.	Berichterstattung	6
9.1	Reporting.....	6
9.2	Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings	6
10.	Begründung allfälliger Abweichungen zu den vorliegenden Richtlinien	7
11.	Dokument-Protokoll	8

Allgemeine Informationen zum Aufsichtskonzept

In den Aufsichtskonzepten wird dem Regierungsrat sowie dem Grossen Rat transparent gemacht, wie die Aufsicht gegenüber den jeweiligen Organisationen wahrgenommen wird. Die Aufsichtskonzepte haben einen standardisierten Aufbau mit festgelegten Komponenten. Die inhaltlichen Ausführungen zu den einzelnen Komponenten können situationsbezogen auf die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben angepasst werden. Auf die gesetzlich ausführlich geregelte Datenschutzaufsicht ist in den Aufsichtskonzepten höchstens deklaratorisch hinzuweisen.

In den Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien Kanton Bern) wird der Zweck eines Aufsichtskonzepts aufgezeigt sowie festgelegt, für welche Träger öffentlicher Aufgaben ein Aufsichtskonzept Pflicht ist:

- Ziffer 10.1* In den Aufsichtskonzepten wird festgelegt, wie die Führung, die Steuerung und die Aufsicht betreffend die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben durch die kantonalen Organe wahrgenommen wird.
- Ziffer 10.2:* Der Regierungsrat erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben des ersten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.3:* Die zuständige Fachdirektion erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben des zweiten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.4:* Die zuständige Fachdirektion kann für die Träger öffentlicher Aufgaben des dritten Kreises bei Bedarf ein Aufsichtskonzept erlassen.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung des Aufsichtskonzepts sind in der Ziffer 10 der PCG-Richtlinien des Kantons Bern ersichtlich.

1. Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen

Das Historische Museum Bern ist als Stiftung Bernisches Historisches Museum seit dem 30. Dezember 1916 im Handelsregister eingetragen.

2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements¹

Der Kanton Bern wird dank hervorragenden kulturellen Angeboten national und international wahrgenommen. Er ermöglicht den Erhalt und die Entwicklung bedeutender Kulturinstitutionen. Die Ausstrahlung bedeutender Kulturinstitutionen über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus trägt einerseits zur Sichtbarkeit des Kantons und seiner herausragenden Kulturproduktionen bei. Andererseits ist die kulturelle Ausstrahlung für die Standortattraktivität und Lebensqualität vor Ort relevant. Zudem ist kulturelle Ausstrahlung im heute hart umkämpften Kulturmarkt die notwendige Grundlage, um international Herausragendes wiederum im Kanton präsentieren zu können.

Der Regierungsrat hat sich im Dezember 2017 anlässlich der Überarbeitung der Kantonalen Kulturstrategie und seiner damit verbundenen strategischen Auseinandersetzung mit der Kulturpolitik des Kantons Bern dafür ausgesprochen, dass das heutige Angebot an kulturellen Institutionen auch in Zukunft breit und regional verankert sein soll. Qualität, Vielfalt und regionale Verteilung der Institutionen leisten dabei einen entscheidenden Beitrag an den „Kulturkanton Bern“ und sind ein wichtiger Trumpf im Standortwettbewerb.

Das heute bestehende Angebot erlaubt es, den Kanton Bern als Kulturkanton gegenüber der eigenen Bevölkerung zu positionieren. Dies bewirken in erster Linie jene Institutionen, die sich regional oder überregional behaupten können, so unter anderem das Historische Museum Bern.

Es ist eines der bedeutendsten historischen Museen der Schweiz. Seine Sammlung ist ein Kulturspeicher für die Geschichte Berns und der Welt. Seit der Gründung des Museums im Jahr 1889 ist das Sammlungsgut aus Geschichte, Archäologie, Ethnografie und Numismatik auf eine halbe Million Objekte angewachsen. Darunter befinden sich herausragende Objekte von internationalem Rang. Zum Nutzen zukünftiger Generationen pflegt, erweitert und erforscht das Museum dieses Kulturerbe. Dabei steht das kulturelle Erbe von Stadt und Staat Bern im Zentrum.

3. Finanzielle Bedeutung für den Kanton

Gemäss Artikel 18 des kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG) leisten Kanton und Gemeinden gemeinsam Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung. Zu diesen Institutionen gehört das Bernische Historische Museum (Artikel A1-4 Absatz 2 Buchstabe c im Anhang der Kantonalen Kulturförderungsverordnung KKFV vom 13 November 2013).

Gemäss dem mit RRB 688/2019 genehmigten Leistungsvertrag und den damit verbundenen Beiträgen für die Jahre 2020 bis 2023 leistet der Kanton jährlich wiederkehrende Betriebsbeiträge (Staatsbeiträge). Für die Stiftung Bernisches Historisches Museum betragen diese CHF 2'384'666, was 33 1/3 Prozent der öffentlichen Finanzierung entspricht.

¹Nur wenn nicht bereits in der Eignerstrategie beschrieben.

4. Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan

Politische Aufsicht durch den Regierungsrat und Oberaufsicht durch den Grossen Rat gemäss Ziffern 7.2 und 7.3 der PCG-Richtlinien. Technische Fachaufsicht durch Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA).

5. Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan

Gemäss Artikel 20 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV) ist der Regierungsrat zuständig für die Ernennung der Vertreterinnen und Vertreter des Kantons in das Leitungsorgan des Historischen Museums Bern. Gemäss Artikel 11.2 der Stiftungsurkunde ist der Kanton mit zwei Personen, darunter der Stiftungsratspräsident, im sieben- bis neunköpfigen Stiftungsrat vertreten.

Die Aufgaben der Kantonsvertretung sind die Folgenden:

- Einholen von Instruktionen beim Amt für Kultur beziehungsweise bei der Bildungs- und Kulturdirektorin bei besonders wichtigen Geschäften
- Rückmeldung geben an das Amt für Kultur beziehungsweise die Bildungs- und Kulturdirektion bei wichtigen Ereignissen oder besonderen Vorkommnissen
- Achten der Autonomie und der künstlerischen Freiheit der Institution

Die Verbindung zwischen den Vertreterinnen und Vertretern im Stiftungsrat und dem Kanton wird dadurch sichergestellt, dass das Amt für Kultur jährlich Gespräche mit der Kantonsvertretung durchführt. Relevante Informationen werden vom Amt für Kultur mit der Bildungs- und Kulturdirektorin besprochen.

Bei der Selektion von Kantonsvertreterinnen oder -vertretern werden geeignete Kandidatinnen und Kandidaten in Absprache zwischen der Bildungs- und Kulturdirektorin und dem Amt für Kultur aufgefordert, eine Selbstbeurteilung der im Anforderungsprofil aufgeführten Punkte vorzunehmen. Der Regierungsrat wird zu einem frühen Zeitpunkt in den Nominierungsprozess einbezogen und wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons.

Die zeitliche Belastung für die Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen des Stiftungsrates mit der jeweiligen Vorbereitungszeit beträgt rund 50 Stunden jährlich.

Für die Teilnahme an den Sitzungen wird keine Entschädigung durch den Kanton entrichtet. Bei den Vertreterinnen oder Vertretern, die gleichzeitig Kantonsmitarbeitende sind, wird diese Zeit als Arbeitszeit angerechnet. Dem Präsidium und Vizepräsidium fliesst eine Entschädigung gemäss den Bestimmungen der Institution zu.

6. Vertretung des Kantons an der Generalversammlung

Es finden keine Generalversammlungen statt.

7. Vermeidung von Rollenkonflikten

Um Rollenkonflikte bei Kantonsmitarbeitenden zu vermeiden, werden folgende Grundsätze befolgt: Mitarbeitende, die für den Kanton Einsitz in den Stiftungsrat nehmen, betreuen nicht gleichzeitig die administrativen Dossiers der kulturellen Institution. Die Erstellung des Leistungsvertrags und die Beurteilung der Controllingunterlagen wird von denjenigen Mitarbeitenden wahrgenommen, die für die Dossierführung verantwortlich sind. Damit ergeben sich neben der Rollenentflechtung weitere positive Aspekte:

Die Verteilung des Know-hows auf mehrere Personen sowie eine nach Fähigkeiten und Interessen passende Zuordnung der Kantonsvertretung zur Institution.

8. Aufgaben

8.1 Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates

Dem Regierungsrat kommen folgende gesetzlich festgelegte Aufgaben zu:

- Politische Aufsicht
- Ernennung der Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter
- Bezeichnung der Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung, die der Kanton und die Gemeinden gemeinsam durch Betriebsbeiträge unterstützen für jede Region im Sinn der Gemeindegesetzgebung
- Bezeichnung der Kriterien für die Kostenverteilung unter den einzelnen Gemeinden der Region betreffend die Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung
- Bezeichnung allfälliger Teilregionen
- Bezeichnung des Mindestinhalts der Leistungsverträge
- Regelung des Zusammenwirkens der Kulturinstitutionen, des Kantons, der Standortgemeinden und der regionalen Organisationen der Gemeinden bei der Vorbereitung der Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen
- Zustimmung zum Leistungsvertrag und Bewilligung der damit verbundenen Ausgaben

8.2 Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben

Keine.

8.3 Aufgaben der zuständigen Fachdirektion

Die Bildungs- und Kulturdirektion nimmt folgende Aufgaben wahr:

- betreut die Dossiers des Historischen Museums Bern
- erstellt ein spezifisches Anforderungsprofil für Mitglieder des Stiftungsrates
- bereitet die Selektion möglicher Mitglieder in den Stiftungsrat vor
- ist Ansprechstelle für die Kantonsvertretung
- beurteilt regelmässig die Risiken und nimmt eine Standortbestimmung vor
- arbeitet bei Projekten von strategischer Bedeutung mit
- achtet auf eine Gleichbehandlung der Kulturinstitutionen mit Anrecht auf kantonale Betriebsbeiträge
- prüft und genehmigt den Abrufplan des Historischen Museums Bern
- stellt die Zahlung der Beiträge gemäss dem Leistungsvertrag sicher und nimmt das Controlling und Reporting wahr
- stellt Antrag an den Regierungsrat bei besonderen Vorkommnissen

Die Bildungs- und Kulturdirektion bereitet bei folgenden Geschäften die Beschlussfassung durch den Regierungsrat vor:

- Kantonale Kulturförderungsverordnung
- Artikel A1-4 im Anhang zur Kantonalen Kulturförderungsverordnung, welche die gemeinsam zu unterstützenden Institutionen in der Region Bern-Mittelland auflistet
- Leistungsvertrag und Bewilligung der damit verbundenen Ausgaben
- Investitionsbeiträge, die nicht in den Betriebsbeiträgen enthalten sind

- Ernennung der Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter in den Stiftungsrat

8.4 Aufgaben des Grossen Rates

Gemäss Ziffer 7.2 der PCG-Richtlinien übt der Grosse Rat zwecks politischer Kontrolle der Staatstätigkeit die Oberaufsicht aus.

8.5 Aufgaben der Finanzkontrolle

Gemäss Ziffer 7.3 der PCG-Richtlinien überprüft die Finanzkontrolle, ob die Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen kantonalen Stellen wahrgenommen werden. Die Kontrolle ist gegenüber der Aufsicht des Regierungsrates und der Direktionen subsidiär.

9. Berichterstattung

9.1 Reporting

Der Leistungsvertrag bildet die Grundlage für das jährliche Controlling/Reporting. Der Leistungsvertrag für das Historische Museum Bern für die Jahre 2020 bis 2023 wurde am 26. Juni 2019 (RRB 688/2019) vom Regierungsrat verabschiedet.

Die Beitragsgeber führen mit der Stiftung jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen. Vorgängig zu diesem Gespräch orientiert die Stiftung schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, die Erreichung von selbstgewählten Zielen sowie Angaben zu den an die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Stiftungsrates entrichteten Vergütungen (Vergütungsbericht). Im Controllinggespräch werden neben der Leistungserfüllung auch der Vergütungsbericht thematisiert. Die Vertretung der Stiftung Bernisches Historisches Museum wird auf die Leitsätze zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane gemäss der PCG-Richtlinien Kanton Bern hingewiesen. Die Mitglieder des Controllinggremiums haben im Rahmen der Leistungsprüfung freien Eintritt ins Bernische Historische Museum.

Das Reporting zuhanden des Regierungsrates erfolgt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings gemäss den PCG-Richtlinien Kanton Bern zusammen mit den übrigen Beteiligungen und Institutionen. Mittels eines standardisierten Reporting-Schemas werden die wesentlichen Informationen verdichtet dargestellt. Sollte sich unterjährig ein ausserordentliches Vorkommnis ereignen, wird der Regierungsrat direkt und ohne zeitlichen Verzug informiert.

9.2 Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings

Die Bildungs- und Kulturdirektion nimmt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings eine Gesamtbeurteilung der Situation des Historischen Museums Bern vor und visualisiert diese mit einer Ampel (grün, gelb, rot).

Die Grundlage des Reportings bilden die im Leistungsvertrag festgelegten Leistungen. Für diese sind zum Teil Indikatoren und Sollwerte definiert, die jährlich bewertet werden. Sollten Abweichungen der definierten Sollwerte von mehr als 20 Prozent auftreten oder wird das Erzielen eines ausgeglichenen Rechnungsergebnisses über den Zeitraum der Vertragsperiode als unrealistisch beurteilt, wird ein Farbwechsel in der Ampel ausgelöst. Damit werden ein Handlungsbedarf signalisiert sowie das Ergreifen von Massnahmen ausgelöst.

Gestützt auf den Leistungsvertrag werden insbesondere die folgenden Indikatoren und Sollwerte berücksichtigt:

- Anzahl Besucherinnen und Besucher: Dauerausstellung 40'000 / Wechselausstellungen 25'000
- Kostendeckungsgrad: 25 %
- Ausgeglichenes Rechnungsergebnis

10. Begründung allfälliger Abweichungen zu den vorliegenden Richtlinien

Gestützt auf Ziffer 3.2 der PCG-Richtlinien wird von diesen wie folgt und aus folgendem Grund abgewichen:

Die wesentlichen Elemente, die eine Eignerstrategie gemäss Ziffer 9.4 der Richtlinien enthalten muss, sind im Leistungsvertrag des Regierungsrates mit der Stiftung Bernisches Historisches Museum enthalten. Es wird auf die Erstellung einer Eignerstrategie gemäss Ziffer 9 der PCG-Richtlinien verzichtet.

11. Dokument-Protokoll

Autor/-in Ruth Rentsch

Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen
0.1-0.6	Ruth Rentsch, AK	29. März 2022	Auf Basis des bisherigen Aufsichtskonzept erstellt und gem. aktuellem Leistungsvertrag aktualisiert

Prüfung

Version	Name	Datum	Bemerkungen
0.7	Lukas Tinguely, AK	8. April 2022	Ergänzungen, Präzisierungen und redaktionelle Anpassungen
0.8	Anne Jäggi, AK / Sibylle Birrer, AK Hans Ulrich Glarner, AK	11. bis 27. April 2022	Keine
0.9-0.18	Ruth Rentsch	13. Juni 2022	Änderungen akzeptiert
0.19	Benjamin Adler, GS	15. Juni 2022	Redaktionelle Anpassungen
0.20	Ruth Rentsch, AK	29. Juni 2022	Änderungen akzeptiert, Überarbeitungsmodus beendet
0.17	Lia Schürmann und Lukas Röthenmund	5. August 2022	Redaktionelle Hinweise
0.18	Ruth Rentsch	29. August 2022	Redaktionelle Anpassungen

Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	RR Christine Häsler	16. Juni 2022	Freigabe